Vorwort.

Es ist für den Verfasser verfänglich ein Werk zu bevorworten, welches sich — die behandelte Wissenschaft einzuführen — zur Aufgabe gesetzt hat.

Werth und Bedeutung des Gegenstandes müssen selbst für sich redend auftreten; — es fehlt der Maßstab üblicher Vergleichung. — Die Form wurde erst und zwar eigenthümlich geschaffen; — der Inhalt, zu einem nicht geringem Theile als Zusammengehöriges ganz unbekannt, aus zerstreut liegenden Quellen gewonnen. —

Was bisher in der Literatur über siebenbürgisches Recht und Geschichte vorhanden war,*) gehörte entweder in das Gebiet der Specialitäten — (Bruchstücke von Rechtsalterthümern und besondre Parthien Rechtslehre) — oder es ermangelte gänzlich der Anforderungen, welche dem Charakter wissenschaftlicher Leistung entsprechen.

Das erwähnte Material so sehr gediegen es auch in seiner Einzelheit sein mochte, mußte gesichtet, mannichfache Widersprüche gelöst, noch mehr Lücken ausgefüllt und das dieserart Neue — ohne Detail-Ausführungen**) — zweckmäßig verbunden werden. Vieles

*) Zu vergleichen pag. 4 — pag. 7 § 6 sammt Note und nachträglicher Bemerkung pag. 462.

**) Hieran knüpfe ich durch das Mitgetheilte über „siebenbürgisch-sächsische Literatur" (in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften XII. 2. 1855) veranlaßt, die Bemerkung, daß der bei weitem größte Theil jener daselbst angegebnen Werkchen — (viel Unnöthiges wiederhohlend und verfechtend) — um einen und denselben Gegenstand sich drehe, welchem Wir — eigner Ansicht folgend — im wohlverstandnen Intresse des zu beobachtenden Lehrzweckes nur einen beschränkten Raum (erst in der „vierten" Abtheilung) vorzüglich im § 94. p. 424—430 zu gewähren vermochten. —

habe ich Werken und Aufsätzen zu verdanken, welche ich selbst dann anzuführen mich verpflichtet hielt, wenn ich in Forschung und Behandlung nicht den gleichen Weg gegangen, nicht zu demselben Resultate gekommen bin. —

Der Schwierigkeiten hat es genug gegeben. Literärische Hilfsmittel, Urkundensammlungen und sonstiges äußres Erforderniß sind unzulänglich gewesen.*) — Nachfolger werden das Unvollkommne wesentlich zu vollenden haben; auch bleibt dem mündlichen Vortrage Manches überlassen. — Diese Arbeit ist zunächst nur ein Leitfaden für, innerhalb eines Semesters abzuhaltende, Vorlesungen, sie will aber zugleich als der Beginn einer das Kronland Siebenbürgen umfassenden „wissenschaftlichen Rechts-Geschichtschreibung" angesehn sein und daher ein Feld behaupten, welches in dem neuen Berufe östreichischer Jurisprudenz besondre Geltung zu erlangen berufen ist.

Möge sie Freunde und Gönner finden, denn sie bedarf derselben. —

Hermannstadt im November 1855.

Der Verfasser.

Sämmtliche jener Vertheidigungsschriften sind von einem überlebten Standpunkte aus einseitig abgefaßt, und fehlen namentlich darin, daß sie das Privilegium Andreanum ohneweiters auf ein ganzes Sachsenland beziehen, und mitunter allzufrei interpretiren.

Was die Anpreisung Schlözer's betrifft, bleibt hier nur soviel zu erwähnen, daß dessen allerdings als „Rechtsalterthümer" ausgezeichnet zu nennendes Werk deshalb die —(von Neulingen in Anspruch genommene)— Bedeutung verlieren müsse, weil es ohne Berücksichtigung ungarisch-siebenbürgischer Staatsverhältnisse geschrieben ist und seiner Anlage nach blos als „Urkundenbuch" und „Commentar" in Betracht genommen werden kann. (s. pag. 2 und 58).

Man verwechsle doch nicht die Aufgabe von Spezialmonografien mit jener eines allseitigen Compendiums, welches in jeder Richtung Anleitung und Förderung, im Ganzen Ueberblick, aber nicht im Einzelnen Vollendetes zu geben hat.—

*) Der Verfasser erlaubt sich hier dem Custos der Baron Bruckenthal'schen Bibliothek Herrn Ludwig Neugeboren den aufrichtigsten Dank auszusprechen für die freundliche Zuvorkommenheit, mit welcher der genannte Herr die Benützung gedachter Bibliothek zu erleichtern stets bereit gewesen ist.